

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 48 (1965)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Schlaglichter

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen Proben nur ahnen. Oft verblüfft die originelle Formulierung eines vertrauten Gedankens, dann begeistert ein sinnfälliges Bild, und immer wieder stösst man auf Neuland, auf Entwicklungen, mit denen man sich erst auseinandersetzen muss, auf Einfälle, die überdacht sein wollen. So bietet das Buch überraschend viel Anregungen, man sollte es immer zur Hand haben, um von Zeit zu Zeit in der Tagesetze einen Ruhehalt einzuschalten, zu lesen und über die wenigen Zeilen nachzusinnen.

F. R.

Wenn die Schweiz ihren freiheitlichen und unabhängigen Traditionen treubleiben will, wenn sich der Bund weiterhin bemühen will, die im Volke vorhandenen Gegensätze zu überbrücken, nicht zu vertiefen, so dürfen die konfessionellen Artikel und mit ihnen das Verbot des Jesuitenordens nicht aus der Verfassung des schweizerischen Bundesstaates entfernt werden.»

Dieser klaren Stellungnahme können wir unsererseits nur beipflichten.

Sparviere

## Schlaglichter

### Ein Jurist über die Jesuitenartikel

In seiner von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich angenommenen Dissertation «Das Jesuitenverbot der schweizerischen Bundesverfassung» kennzeichnet Dr. iur. Gottfried Zeugin die Jesuitenartikel auf Seite 11 ff. folgendermassen:

«Das Jesuitenverbot der Schweizerischen Bundesverfassung gehört in die Gruppe der religionspolitischen Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes. Die römisch-katholische Kirche, die von ihnen allein betroffen wurde, kann die Befugnis des Staates zum Erlass derartiger Bestimmungen nicht anerkennen, weil sie ihr eigenes Recht über den Staat stellt und die Staatssovranität verneint. Ihren Standpunkt umschreibt Eichmann auf Grund des Codex Juris Canonici:

„Die Kirche kann kein Recht des Staates anerkennen, das kirchliche Betätigungsfeld nach eigenem Ermessen abzustecken, die Grenze zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiet selbstherlich festzulegen. Eigenberechtigt, frei und ungehemmt nach ihrem eigenen Ermessen will die Kirche ihres Amtes walten können. Sie verträgt keine Unterordnung unter die bürgerliche Gewalt, keine Beschränkung ihrer Gnaden- oder ihrer Jurisdiktionsgewalt.“

Die konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung werden deshalb von katholischer Seite gerne als ‚Kulturkampfartikel‘, als ‚scharfe‘ und ‚kränkende Ausnahmebestimmungen‘ für die katholische Religionspartei bezeichnet und heute als Anachronismen der Bundesverfassung. Diese Auffassung ist zu einseitige Parteieinstellung und vermag nicht die Notwendigkeiten für das Wohl des Volksganzen zu erkennen. Die religionspolitischen Artikel bedrücken nicht die eine Konfession zugunsten der anderen, sondern sie sind die für den Staat selbstverständlichen und berechtigten Massnahmen, um den religiösen Frieden zu sichern und Uebergriffe einer Kirche zurückzuweisen, als Ausfluss eines staatlichen Hoheitsrechtes, das auch dem konfessionslosen Staat zukommt.

Seit 1848 haben die Jesuiten immer wieder versucht, das Verbot zu umgehen. Ihre Tätigkeit in der Schweiz bewegt sich auf jenen Gebieten erzieherischer und religiöser Tätigkeit, von denen es umstritten ist, ob sie unter das Verbot fallen oder nicht. Der dürftige Text der umstrittenen Verfassungsbestimmung bietet immer wieder Gelegenheit zu neuen Versuchen, das Verbot zu umgehen. Die Stellung der Behörden schwankt und ist abhängig von der jeweiligen politischen Lage und von der Zusammensetzung der Behörde.

Statt wie früher Ordensschulen und Kollegien zu führen, werden heute wissenschaftliche und religiöse Vorträge oder Vortragszyklen einzelner Jesuiten Veranstaltet; an die Stelle der Seelsorge in Verbindung mit einem Pfarramt oder einem Internat tritt heute die viel freiere und tiefer in die breiten Massen dringende Tätigkeit in der katholischen Vereinsbewegung und in der Studentenseelsorge.

Aber die Diskussion dreht sich nicht mehr allein um die Anwendung des Verbotes im allgemeinen oder in konkreten Fällen, sondern sie geht weiter und zieht überhaupt die Existenzberechtigung eines Jesuitenverbots in Frage. In katholisch-konservativen Kreisen, wo man die konfessionellen Artikel als Unbilligkeit und Zurücksetzung empfindet und gar von einem schweizerischen Minoritätenproblem spricht, fordert man die Ausmerzung dieser sogenannten ‚Kulturkampfartikel‘ aus der Verfassung. Auf der andern Seite preist man gerade diese Artikel als Bestimmungen, mit welchen der Bund bewusst und konsequent und mit starker Hand der Konfessionalisierung des öffentlichen Lebens Einhalt geboten hat...»

## Totentafel

Die Ortsgruppe Zürich hat im Laufe des Jahres 1965 folgende Mitglieder durch Hinschied verloren :

Ernst Mettler am 2. Februar im 76. Altersjahr.

Ein geistig reges, überzeugungstreues, langjähriges Mitglied und gern gesehener Besucher unserer Veranstaltungen wurde uns infolge eines Herzleidens unerwartet entrissen.

Albert Fritschi am 14. März im 87. Altersjahr.

Er war vor allem in der Sozialdemokratischen Partei tätig, die ihn in verschiedene Behörden abordnete. Aber auch unsere Vereinigung fand sein reges Interesse. Komplikationen eines alten Lungenleidens beendeten sein Dasein. Ein langjähriges, treues Mitglied ist dahingegangen.

Willy Kern am 25. März im 85. Altersjahr.

Freund Willy war ein Heger und Pfleger der freien Kreatur und ein begeisterter Naturfreund. Die älteren Mitglieder erinnern sich gerne an die Besuche in seinem Restaurant «Annaburg» auf dem Uetli. Infolge Herzschlags verloren wir ein treues, langjähriges Mitglied.

Oscar Friebe am 6. Mai im 77. Altersjahr.

Einen eifrigen Förderer unserer Bestrebungen und ein tätiges, langjähriges Mitglied haben wir verloren. Vor allem galt sein Interesse dem Familiendienst, den er tatkräftig unterstützte und förderte half. Aber auch das Gedächtnis der Gesamtvereinigung lag ihm sehr am Herzen. An unzähligen Veranstaltungen und Tagungen war unser Oscar dabei und freute sich am unermüdlichen Schaffen für freies Denken. Trotz guter und verständnisvoller Pflege seiner Altersbeschwerden durch seine Gattin, liess sich das Verhängnis nicht aufhalten. Wir trauern um einen verdienten Mitstreiter.

Berta Von Dach am 12. Juni im 65. Altersjahr.

Es war ihr nicht vergönnt, aktiv in unseren Reihen zu wirken. Ein Schlaganfall zwang sie aufs Krankenlager. Der Tod löste das Sein dieses wertvollen Menschen zu früh.

Emilie Preisser am 15. Juli im 88. Altersjahr.

Die Verstorbenen war in jüngeren Jahren ein aktiv tätiges Mitglied in unserer Ortsgruppe. Auch im hohen Alter erschien sie noch hier und da an unseren Anlässen. Durch Herzschlag wurde dieses Leben beendet.

Lilly Brändli am 6. Oktober im 77. Altersjahr.

Ein schmerhaftes Hüftleiden und die zunehmende Erblindung zehrten an ihrer Lebenskraft und verhinderten die Teilnahme am pulsierenden Leben. Eine Herzlähmung beendete ihr Dasein.

Die freigeistigen Bestattungen gaben allen Dahingeschiedenen einen würdigen Abschied. Wir bewahren den Verstorbenen ein ehrendes Gedanken.

## Aus der Bewegung



### Eine neue Ortsgruppe der FVS in Winterthur

Auf einen Aufruf in der Winterthurer «Arbeiter-Zeitung» hin konnte am 6. November eine Ortsgruppe unserer Vereinigung in Winterthur ins Leben gerufen werden. Der Aufruf hatte ein erfreuliches Echo, konnte doch der Initiant ein Dutzend überzeugter Freidenker, worunter auch zwei Damen, begrüssen, die einstimmig bereit waren, diese Gruppe zu bilden.